

TEILNAHMEBEDINGUNGEN AM EBZ KLIMACAMP

Mit der Anmeldung Ihres Kindes zum KlimaCamp akzeptieren Sie folgende Teilnahmebedingungen:

ANMELDUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den, dem oder der Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Menschen mit körperlichen oder seelischen Behinderungen können nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter teilnehmen. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung schriftlich vom Veranstalter bestätigt worden ist.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

14 Tage nach Rechnungseingang.

MINDESTTEILNEHMERZAHL

Der Veranstalter kann vom Vertrag bis 3 Wochen vor Beginn des Camps zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der Teilnehmer/in bis spätestens 3 Wochen vor Beginn zugegangen sein. Der bereits gezahlte Preis wird im vollen Umfang erstattet.

RÜCKTRITT

Die Veranstaltung wird von der sozialen Wohnungswirtschaft finanziell getragen. Bei Abmeldung wird der Teilnehmerbeitrag von 40€ erhoben. Ein Rücktritt vom KlimaCamp muss schriftlich erfolgen. Tritt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin vom Vertrag zurück oder aber tritt er/sie, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Freizeit oder Reise nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffene Freizeit- bzw. Reisevorbereitung und für seine Aufwendungen verlangen. Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages, d.h. des Preises, stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar.

Lässt sich der/die Teilnehmende mit Zustimmung des Veranstalters durch eine geeignete Person vertreten, so werden lediglich Verwaltungskosten in Höhe von 20,00 € erhoben.

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) der/die Vertragspartner/in (Teilnehmer/Teilnehmerin bzw. deren/dessen Sorgeberechtigte/r) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
 - b) die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
 - c) die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der Teilnehmer/in bis spätestens 4 Wochen vor Anreisetag zugegangen sein. Der Veranstalter ist bemüht ein Ersatzangebot zu stellen.
-

HAFTUNG

Haftpflichtversicherung:

Versichert gilt im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Trägers der jeweiligen Maßnahme einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht aus dienstlicher Verrichtung aller Mitarbeitenden, der Teilnehmenden und Betreuenden selbst (auch ausländische Mitbürger, wenn sie von deutschen Entsendestellen betreut werden), untereinander und gegenüber dem Träger. (Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung ist vorleistungspflichtig.) Die Versicherungssummen betragen (Höchstersatzleistungsgrenze des Versicherers im Einzelschadenfall)

- 7.500.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden,
- 100.000 Euro für Vermögensschäden.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000Euro je Schadenereignis. Ebenfalls eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten beweglichen Sachen – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern – bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro je Schadenereignis. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als vertragschließendem Luftfrachtführer für Personen- und Sachschäden aus einer von ihm veranstalteten Luftbeförderung, falls dieser aufgrund der jeweils anwendbaren Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist Folgendes: Der Versicherungsnehmer legt die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers den Verträgen zugrunde, die dieser für die Flugreise abgeschlossen hat. Soweit diese nicht über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen. Eine weitergehende Haftung ist nicht versichert. Diese Versicherung gilt subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Es gilt zusätzlich die Ausschlussklausel für Krieg, Entführung und andere Risiken sowie die Pandemie- und Datenereignisklausel.

Unfallversicherung:

Versichert sind im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB), der Zusatzbedingungen für die Kinderunfallversicherung (mit Einschluss von Vergiftungen) und der Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung, Unfälle der Teilnehmenden und beauftragten Betreuenden sowie der Reisebegleitenden, auch während der dienstlich bedingten, zwischen Hin- und Rückreise liegenden Kurzaufenthalte am Erholungsort.

Versicherungssummen:

- 10.000 Euro für den Todesfall
- bis 1.000 Euro für Zusatzheilkosten
- bis 60.000 Euro bei Invalidität
- bis 5.000 Euro für Bergungskosten
- bis 10.000 Euro für kosmetische Operationen

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art.

AUSSCHLUSS

Der Veranstalter erwartet, dass die/der jeweilige Teilnehmende sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuenden Folge respektiert.

Wenn sich ein/eine Teilnehmende/r trotz Abmahnung durch den Veranstalter oder seine Beauftragten nicht als gemein-

schaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen die Gesetze verstößt, gibt der/die Teilnehmende dem Veranstalter die Möglichkeit, ihn/sie nach Abmahnung ohne Erstattung des Preises von der weiteren Veranstaltung auszuschließen und den/die Teilnehmende nach Hause zu schicken. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der Teilnehmenden bzw. der Sorgeberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Veranstaltungsort. Ein Anspruch auf Erstattung des Preises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauchs und der Besitz oder der Konsum von illegalen Substanzen jeglicher Art

MITWIRKUNGSPFLICHT DER TEILNEHMENDEN

Der Veranstalter ist bemüht das Camp zur Zufriedenheit aller Teilnehmer vertragsgerecht durchzuführen. Die Teilnehmenden sind verpflichtet bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schaden gering zu halten.

Die Teilnehmenden sind insbesondere verpflichtet Beanstandungen, unverzüglich der örtlichen Betreuer/Begleiter zur Kenntnis zu bringen. Diese hat in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es der/die Teilnehmende schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht für die Teilnehmer*Innen wird von allen erziehungsberechtigten Personen an das vom EBZ beauftragte/delegierte Team übertragen. Alleinerziehende haben einen Nachweis über diesen Status zu erbringen.

Die Teilnehmenden dürfen sich in Gruppen von mind. 3 Teilnehmenden zu den verabredeten Zeiten außerhalb des Campus bewegen. Auf dem Campus dürfen sich die Teilnehmenden von 06:00 – 23:30 Uhr frei bewegen.

UNTERBRINGUNG

Die Teilnehmenden werden auf unserem Campus in Einzel-/Doppelzimmern untergebracht. Hierbei achten wir strikt auf eine Geschlechtertrennung. Präferenzen zur Unterbringung mit Freund*Innen, in einem Doppelzimmer oder allein können Sie im Anmeldeformular mit angeben. Wir versuchen diese nach Möglichkeit umzusetzen.

MINDESTALTER

Der/die Teilnehmende ist zum Zeitpunkt der Teilnahme mindestens 16 Jahre alt.

MEDIKAMENTE

Sofern eine regelmäßige Medikamenteneinnahme Ihres Kindes erforderlich ist, unterrichten Sie ihr Kind bitte über die regelmäßige Einnahme und geben Sie ihm/ihr einen Medikamentenplan mit. Wenn eine Beaufsichtigung dessen nötig ist, kontaktieren Sie uns bitte vorab zur Überprüfung der Leistbarkeit.

ANSPRECHPARTNER*IN FÜR NOTFÄLLE

Bad things could happen... Für den Notfall ist es wichtig, dass Sie einen Kontakt angeben, welcher uns als Ansprechpartner hierbei zur Verfügung steht.

REGELVERSTÖSSE

Regelverstöße während des Camps sind grundsätzlich individuell zu betrachten. Unser Eingehen auf die Situation wird der entsprechenden Situation gerecht sein und im Notfall mit dem Notfall-Kontakt besprochen. Bei schweren Regelverstößen behält sich das Team des EBZ vor, den/die Teilnehmende/n auf Kosten der Erziehungsberechtigten nachhause zu schicken.

ALKOHOL & DROGEN

Der Konsum von Alkohol ist bei unseren Abendveranstaltungen in begrenztem Umfang gestattet. In unserer Campus-Gastroonomie können die Teilnehmenden Alkohol zu sich nehmen. Unsere Betreuer haben dabei sowohl das Jugendschutzgesetz im Blick, als auch die Menge des verabreichten Alkohols.

Der Konsum von rezeptpflichtigen sowie illegalen Substanzen ist, sofern nicht verschrieben, strikt untersagt.

PROBLEME/HERAUSFORDERUNGEN

Bei Problemen jeglicher Art steht den Teilnehmenden selbstverständlich das Team des EBZ zur Seite.

FOTO- UND VIDEOMATERIAL

Während der Veranstaltung werden Video- und Fotoaufnahmen zur Veröffentlichung auf den Social Media-Kanälen des EBZ, sowie der Homepage und in Presseartikeln gemacht. Sowohl Sie als Sorgeberechtigte/r, als auch Ihr Kind geben mit der Anmeldung Ihr Einverständnis hierzu ab. Dieses können Sie selbstverständlich jederzeit widerrufen. In diesem Fall kontaktieren Sie bitte das Team der EBZ um eine geeignete Lösung für den Umgang zu finden.

REISEKOSTEN

Die Erstattung von Reisekosten ist grundsätzlich ausgeschlossen.